

ARGE DATEN - Österreichische Gesellschaft für Datenschutz

1090 Wien, Liechtensteinstr. 94, Tel: 0222/31 077 40 - Fax.: 31 031 02 - PSK-Konto: 7214.741 - DVR: 0530794

Wien, 15.09.1993

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: ADAPRÄ02.DOC

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 WIEN

Betitl. GESETZENTWURF
ZL. 3C
Datum: 16. SEP. 1993
Verteilt 20. Sep. 1993 Lendorf

Dr. Oberhofer

Betreff: Entwurf BVG über das Recht auf Achtung des privaten Lebensbereiches
BKA 600.635/14-V/1/93

Sehr geehrtes Präsidium!

In der Anlage übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme der ARGE DATEN - Österreichische Gesellschaft für Datenschutz zum Entwurf des Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Achtung des privaten Lebensbereiches..

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Dieter Kronenper

Dr. Hans G. Zeger, Präsident

Anlage: Stellungnahme 25-fach

**Stellungnahme der ARGE DATEN zum
BVG über das Recht auf Achtung des privaten
Lebensbereiches**
(Entwurf des Bundeskanzleramtes)

Die ARGE DATEN begrüßt, daß mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf Lücken im Schutz der Privatsphäre geschlossen werden sollen. Wir schlagen dazu die folgenden Verbesserungen vor:

- **Zu Artikel 2**
Es ist ein Fortschritt gegenüber Art. 8 Abs. 2 MRK, daß der schwammige Begriff "Schutz der Gesundheit und Moral" gestrichen wurde. Im Entwurf ist aber noch immer vorgesehen, daß Hausdurchsuchungen aus Gründen der "öffentlichen Ruhe und Ordnung" vorgenommen werden können. Dieser Begriff ist ebenso schwammig und sollte daher ebenfalls gestrichen werden. Hausdurchsuchungen dürfen zu Recht durchgeführt werden, wenn der Verdacht strafbarer Handlungen, eine Gefährdung der Umwelt oder der Rechte anderer (etc.) vorliegt. Darüber hinausgehende Verletzungen der "öffentlichen Ruhe und Ordnung", die weder strafbar noch umweltgefährdend noch eine Verletzung der Rechte Dritter darstellen (und auch sonst nicht unter Art. 2 Abs. 1 fallen), sollen auch nicht als Rechtfertigung einer Hausdurchsuchung herangezogen werden können.
- **Zu Artikel 3**
Da von einer Durchsuchung mehrere Personen betroffen sein können, empfehlen wir, auch sprachlich klarzustellen, daß der Durchsuchungsbefehl und die genannten Bescheinigungen jeweils "den betroffenen Personen" auszuhändigen ist.
- **Bestätigung**
Bisher war in § 6 HausrG geregelt: "Bei jeder Hausdurchsuchung, bei welcher nichts Verdächtiges ermittelt wurde, ist dem Beteiligten auf sein Verlangen eine Bestätigung hierüber zu erteilen." Diese Bestimmung ist im neuen Entwurf leider nicht mehr enthalten. Wir empfehlen daher, an Art. 3 einen Absatz anzufügen: "(4) Wurde bei einer Durchsuchung nichts Verdächtiges ermittelt, so ist den betroffenen Personen auf Verlangen eine Bestätigung darüber auszustellen."
- **Schadenersatz**
In das neue Gesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit (PersFrG) wurde in Artikel 7 die wichtige Bestimmung des Schadenersatzes – auch bezüglich eines bloß ideellen Schadens – aufgenommen. Eine analoge Bestimmung fehlt im vorgelegten Entwurf, wäre aber wünschenswert. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, daß es auch bei Verletzungen des Datenschutzes noch keinen Schadenersatz zu immateriellen Schäden gibt, obwohl der Nationalrat dies bereits im Jahr

1978 (!) verlangt hat (Entschließung 1024 BlgNR 14. GP). Wir empfehlen daher, die folgende Bestimmung an Art. 2 anzuschließen: "(3) Jedermann, dessen Recht auf Achtung des privaten Lebensbereiches rechtswidrig verletzt wurde, hat Anspruch auf volle Genugtuung einschließlich des Ersatzes nicht vermögensrechtlicher Schäden."

- **Strafrecht**

Das alte Hausrechtsgesetz hat in § 4 direkt auf die §§ 302 und 303 StGB verwiesen (Amtsmißbrauch bzw. fahrlässige Verletzung der Freiheit der Person oder des Hausrechts). Da durch den neuen Entwurf neben Haus- auch Persons durchsuchungen geregelt werden, müßte § 303 StGB entsprechend erweitert werden und alle fahrlässigen Eingriffe in das Recht auf Achtung des privaten Lebensbereiches umfassen.

- **Belehrungspflicht**

Zuletzt möchten wir noch auf das Problem verweisen, daß es Behörden gibt, die nicht durch Durchsuchungen, sondern bloß durch Betreten einer Wohnung in das Hausrecht eingreifen - z. B. die Fernmeldebehörden bei der Schwarzseherfahndung. Das Problem besteht darin, daß die Grenzen zwischen Betreten und Durchsuchen einer Wohnung fließend sind und das Betreten ohne richterlichen Auftrag zulässig ist. Viele wissen nicht, daß sie eine solche Behörde nicht in die Wohnung lassen müssen. Daher sollte für solche Fälle eine Belehrungspflicht vorgesehen werden - die ausführenden Organe sollten die Betroffenen darüber informieren, daß sie auf einem förmlichen Verfahren bestehen können.